

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
22 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Stuttgart: Tabak-Werbung an einer Tankstelle ist nicht zulässig

Die Werbung für Tabak-Produkte wie etwa Zigaretten sowie rauchfreie Nikotin-Produkte unterliegt weitgehenden Beschränkungen. Der **Deutsche Bundestag** hat im Juli 2020 ein zweites Gesetz „zur Änderung des Tabakerzeugnis-Gesetzes“ verabschiedet und damit die Einschränkungen für die Tabak-Werbung noch einmal deutlich verschärft. Unter anderem ist darin vorgesehen, dass Außenwerbung für Tabak-Erzeugnisse künftig nur noch für Geschäfte des Fachhandels möglich ist, sofern diese an den Außenwänden oder im Schaufenster angebracht ist.

Zählen Tankstellen zum Tabak-Fachhandel?

Kürzlich beschäftigte sich das **Oberlandesgericht Stuttgart** mit dem Thema der Tabak-Werbung unter dem besonderen Aspekt, ob Tabak-Werbung auch an Tankstellen erlaubt ist, an denen Tabak-Produkte verkauft werden. Anlass für das Verfahren war eine Tankstelle in Fellbach bei Stuttgart, bei der an über einen hinter der Außenscheibe angebrachten Bildschirm am 23. Februar 2024, um 16.31 Uhr, für zwei Zigaretten-Marken geworben

wurde und diese Werbung außerhalb des Verkaufsraumes ungehindert sichtbar war.

Die Klage hatte der in München ansässige Verein **Pro Rauchfrei e.V.** eingereicht. Er hat sich zum Ziel gesetzt, dass Nichtraucher ein rauchfreies Leben führen können. Vor diesem Hintergrund unterstützt er auch bei Rechtsverstößen im Zusammenhang mit dem Tabakerzeugnis-Gesetz.

OLG Stuttgart verbietet Tabak-Werbung an Tankstellen

Bei dem Verfahren ging es nicht um die gezeigte Tabak-Werbung, sondern primär darum, ob die Tankstellen dem Fachhandel für Tabak-Erzeugnisse zugerechnet werden kann. Dann würde nämlich die Ausnahme-Regelung gelten, die im Tabakerzeugnis-Gesetz festgehalten ist. Das OLG Stuttgart hält in seinem Urteil folgende Definition fest: „Eine Tankstelle wird gemeinhin nicht als Fachhandelsgeschäft für Tabak-Erzeugnisse verstanden. Ihr primärer Zweck ist die Versorgung der Bevölkerung mit Fahrzeug-Treibstoffen. Hinzugekommen sind im

Laufe der Zeit der Verkauf von Reisebedarf (Getränken, Süßigkeiten etc.) und von Hilfsmitteln, die zum sicheren Betrieb eines Kraftfahrzeugs kurzfristig erforderlich sein können und mit denen sich der Autofahrer selbst weiterhelfen kann (z.B. Motorenöl). Dieser Zuschnitt erlaubt es Tankstellen, ihr Sortiment auch außerhalb der regulären, gesetzlich beschränkten Ladenöffnungszeiten zu verkaufen.“

Ansichts dieser Definition war es laut OLG Stuttgart auch nicht erforderlich, ob traditionell mit dem Fachhandel für Tabakwaren einhergehende Geschäftsfelder wie insbesondere der Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften sowie Annahme und Verkauf von Lotteriescheinen die Zuordnung zum Fachhandel erlauben (auch die Geschäftsfelder sind an der Tankstelle zu finden). Des Weiteren fehlte es dem Tankstellen-Personal auch an dem Fachwissen für den Tabakwaren-Verkauf.

Daher entschied das OLG Stuttgart, dass es der Verfügungsbeklage (die Tankstelle in Fellbach) zu unterlassen habe, im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabak-Erzeugnisse, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter zu betreiben, wenn dies geschieht wie in der diesem Urteil beigeschlossenen Abmahnung des Verfügungsklägers vom 16.3.2024 (Zeichen des Verfügungsklägers: VRS-2024/011/ AB (H-BW)) dargestellt (Urteil vom 1. Aug. 2024 - Az.: 2 UK1 2/24).

Eine Revision hat das OLG Stuttgart mit dem ausdrücklichen Hinweis „Sie wäre unstatthaft (§ 542 Abs. 2 ZPO).“ nicht zugelassen. (ps)



Foto: Sebastian Duda / Fotolia

Die 22 neuen Titel

A Aggressives Deutschland Arti	S Salto Natale SyncMasters
B Browser Ballett Heimatquiz	T Telebrities THE HUMAN ERROR Tödliche Schatten
C Cape Carneval	U UDO Udo Jürgens Forever
D Das Millionenspiel Die Insel Die Insel - eine Expedition am Limit DIE TOTEN AM MEER – Tod an der Klippe Die wirklich beste Show der Welt	V Verscheuchte Helden
H Hall of Shame	W Walk of Shame
M Millionenspiel	Z Zooperstars
Q Quizzly	

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten
Titelschutz in Anspruch für

Die wirklich beste Show der Welt Die Insel Die Insel - eine Expedition am Limit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle
Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse,
Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale
Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwältin Susanne Schmidt,
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Widenmayerstraße 4, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft
Titelschutz in Anspruch für

Aggressives Deutschland

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen,
Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln
und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film,
Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien
und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektro-
nische und digitale Medien und Netzwerke.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

UDO

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Constantin Entertainment GmbH,
Carl-Zeiss-Ring 3, 85737 Ismaning**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Arti

Titelschutz in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Film, Fernsehen, Tonwerke, Bühnenwerke, Software, Informationsangebote im Internet sowie Veranstaltungstitel und Messen.

**Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.,
Königswinterer Str. 522-524, 53227 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Browser Ballett Heimatquiz

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art.

**SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Verscheuchte Helden

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Karsten Dusse,
Sommerfelderstrasse 15, 53639 Königswinter**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Cape Carneval Hall of Shame Walk of Shame Zoooperstars Salto Natale SyncMasters Quizzly Telebrities

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen und Titelskombinationen für alle Medien, einschließlich Ton- sowie Ton-Bild-Träger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste und das Internet. Weiterhin für CD-ROM, CD-i, DVD und andere Datenträger sowie für audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen und UMTS, SMS, WAP sowie für Bücher, alle Printmedien, Veranstaltungen, Events, Merchandising und Dienstleistungen jeder Art.

**KC Walther Kahl COMMUNICATIONS e.K.,
Postfach 100354, 51403 Bergisch Gladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Millionenspiel Das Millionenspiel Tödliche Schatten THE HUMAN ERROR DIE TOTEN AM MEER – Tod an der Klippe

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Widenmayerstraße 4, 80538 München**

Über **74.000**

archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Udo Jürgens Forever

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater,
Bismarckallee 10, 79098 Freiburg



Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77
Stichwort: KINDGESUND · www.kinder-bethel.de

Bethel

1809

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2024 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de